

**Pflichtveröffentlichung
gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in
Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG)**

Aktionäre der SHW AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollten die Hinweise unter der Ziffer 1 ("Allgemeine Hinweise, insbesondere für Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland") und Ziffer 2 ("Verbreitung dieser Angebotsunterlage und Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland") dieser Angebotsunterlage beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Freiwilliges öffentliches Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot im Hinblick auf einen Widerruf der Zulassung von Wertpapieren
zum Handel am regulierten Markt)**

der

Pierer Industrie AG
Edisonstraße 1
A-4600 Wels
Österreich

an die Aktionäre der

SHW AG
Wilhelmstraße 67
73433 Aalen, Deutschland

zum Erwerb

sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien
der SHW AG gegen Zahlung einer Gegenleistung
in Höhe von EUR 19,87 je Aktie

Annahmefrist:

24. Mai 2019 bis 21. Juni 2019, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

Aktien der SHW AG:
ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV)

Zum Verkauf eingereichte Aktien der SHW AG:
ISIN DE000A2YNSV5 (WKN A2YNSV)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Hinweise für Aktionäre	5
1.1	Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Börsengesetz.....	5
1.2	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	6
1.3	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage.....	6
1.4	Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	8
2	Hinweis zu den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	8
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen	9
2.4	Keine Aktualisierung der Angebotsunterlage.....	9
3	Zusammenfassung des Erwerbsangebots	9
4	Delisting-Erwerbsangebot	13
4.1	Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots.....	13
4.2	Beginn und Ende der Annahmefrist.....	13
4.3	Verlängerung der Annahmefrist.....	13
5	Annahme und Durchführung des Erwerbsangebots	14
5.1	Abwicklungsstelle.....	14
5.2	Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist.....	15
5.3	Weitere Erklärungen der SHW-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des Erwerbsangebots.....	16
5.4	Rechtsfolgen der Annahme	17
5.5	Abwicklung des Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises	18
5.6	Kein Handel mit Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien	18
5.7	Kosten.....	18
5.8	Aufbewahrung von Unterlagen	19
6	Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen	19
6.1	Beschreibung der Bieterin	19
6.2	Beschreibung der Pierer-Gruppe.....	21
6.3	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	24
6.4	Gegenwärtiger Aktienbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft, Zurechnung von Stimmrechten	24
6.5	Angaben zu Wertpapiergeschäften	25
7	Beschreibung der SHW AG	25

7.1	Rechtliche Grundlagen der SHW AG	25
7.2	Kapitalverhältnisse der Zielgesellschaft.....	26
7.2.1	Grundkapital und Börsennotierung.....	26
7.2.2	Genehmigtes Kapital.....	27
7.2.3	Bedingtes Kapital	28
7.3	Organe.....	29
7.4	Wesentliche Aktionäre der Zielgesellschaft	30
7.5	Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit der SHW.....	30
7.5.1	Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten.....	31
7.5.2	Geschäftsbereich Bremsscheiben.....	31
7.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.....	31
7.7	Hinweise auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der SHW zum Angebot.....	31
8	Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und Absichten der Bieterin.....	32
8.1	Wirtschaftliche und strategische Hintergründe des Delisting-Erwerbsangebots und des Delistings.....	32
8.2	Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Zielgesellschaft und der Bieterin	33
8.2.1	Künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft	33
8.2.2	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.....	34
8.2.3	Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren Vertretungen, Beschäftigungsbedingungen	34
8.2.4	Sitz der SHW, Standort wesentlicher Unternehmensteile	35
8.2.5	Strukturmaßnahmen	35
8.2.6	Delisting	35
8.2.7	Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin	37
9	Erläuterungen zur Preisfindung	38
9.1	Mindestgegenleistung	38
9.2	Angemessenheit des Angebotspreises.....	39
10	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	39
11	Bedingungen	39
12	Finanzierung des Erwerbsangebots	39
12.1	Maximale Gegenleistung.....	39
12.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	40
12.3	Finanzierungsbestätigung	42
13	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin.....	42
13.1	Allgemeine Vorbemerkung	42
13.2	Vorbehalte.....	42

13.3	Annahmen.....	43
13.4	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Bilanz der Bieterin.....	45
13.5	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Ertragslage der Bieterin.....	47
14	Rückabwicklung.....	48
14.1	Rücktrittsgründe.....	48
14.2	Ausübung des Rücktrittsrechts.....	49
14.3	Rechtsfolgen und Kosten des Rücktritts.....	49
15	Mögliche Auswirkungen auf die SHW-Aktionäre, die das Erwerbsangebot nicht annehmen.....	50
16	Vorteile für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	52
17	Veröffentlichung, Erklärungen und Mitteilungen.....	52
17.1	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots.....	52
17.2	Veröffentlichung der Angebotsunterlage, Erklärungen und Mitteilungen.....	52
18	Sonstige Angaben.....	53
18.1	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	53
18.2	Steuern.....	53
19	Erklärung der Übernahme der Verantwortung.....	54
	Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.....	55
	Anlage 2: Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der SHW AG.....	58
	Anlage 3: Finanzierungsbestätigung.....	59

1 Allgemeine Hinweise für Aktionäre

1.1 Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Börsengesetz

Das folgende Delisting-Erwerbsangebot (im Folgenden auch „**Erwerbsangebot**“ oder „**Delisting-Erwerbsangebot**“) der Pierer Industrie AG (im Folgenden auch "**Bieterin**") ist ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (im Folgenden auch "**WpÜG**") in Verbindung mit dem deutschen Börsengesetz (im Folgenden auch „**BörsG**“) und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**") zum Erwerb von Aktien der SHW AG, mit Sitz in Aalen (Baden-Württemberg) und der Geschäftsanschrift Wilhelmstr. 67, 73433 Aalen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Ulm unter HRB 726621 (im Folgenden „**SHW**“ oder „**Zielgesellschaft**“).

Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf alle Aktien der SHW AG, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots jeweils damit verbundener Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte) (im Folgenden jeweils eine „**SHW-Aktie**“ und zusammen die „**SHW-Aktien**“), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

Das Delisting-Erwerbsangebot steht im Zusammenhang mit dem Widerruf der Zulassung von sämtlichen SHW-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse („**Delisting**“ bzw. der „**Delisting-Antrag**“), der von der Zielgesellschaft gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG kurz vor dem Ende der Annahmefrist für dieses Erwerbsangebot bei der Frankfurter Wertpapierbörse auf Veranlassung der Bieterin gestellt werden soll. Die Börsengeschäftsführung kann unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt auf Antrag der Zielgesellschaft widerrufen, wenn bei der Stellung des Delisting-Antrags eine Unterlage nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde, die ein Angebot zum Erwerb aller von dem Delisting betroffenen Aktien der Zielgesellschaft gegen eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung zum Gegenstand hat und die Unterlage einen Hinweis auf den Delisting-Antrag enthält. Ein solches Erwerbsangebot hat sowohl die sich aus § 39 BörsG ergebenden Voraussetzungen als auch die Anforderungen der auf Erwerbsangebote anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich der Nebengesetze zu erfüllen.

Die Angebotsunterlage und das Erwerbsangebot erfüllen neben den Voraussetzungen des WpÜG daher auch die Anforderungen des BörsG an ein Erwerbsangebot an die

von dem Delisting betroffenen Aktionäre der SHW AG. Insbesondere ist das Angebot nicht von Bedingungen abhängig (vgl. Ziffer 11, die Gegenleistung erfüllt die Anforderungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG (vgl. Ziffer 9.2 und die Angebotsunterlage enthält die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AngebotsVO erforderlichen Hinweise (vgl. Ziffer 8.2.6).

Gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse („**BörsO FWB**“) wird ein die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erfüllender Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam. Der Widerruf wird unverzüglich durch die Börsengeschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht (§ 46 Abs. 6 BörsO FWB).

Das Delisting-Erwerbsangebot wird als Barangebot ausschließlich nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie dem Börsengesetz durchgeführt. Eine Durchführung als öffentliches Delisting-Erwerbsangebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine weiteren Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden noch ist dies von der Bieterin vorgesehen. Die Aktionäre der SHW können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Erwerbangebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Die Bieterin hat am 23. April 2019 eine Entscheidung zur Abgabe eines öffentlichen Erwerbangebots für sämtliche Aktien der SHW AG veröffentlicht.

Soweit auf Ziffern verwiesen wird, sind dies Ziffern dieser Angebotsunterlage.

1.2 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat diese Angebotsunterlage nach dem WpÜG, dem BörsG sowie der WpÜG-AngebotsVO geprüft und deren Veröffentlichung am 23. Mai 2019 gestattet.

1.3 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 WpÜG am 24. Mai 2019 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe bei der Baader Bank AG,

Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 89 5150 291400 oder per E-Mail an documentation@baaderbank.de) veröffentlichen. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird ebenfalls am 24. Mai 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot nicht veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Diese Angebotsunterlage sowie sonstige mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen werden ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG verbreitet und stellen weder eine Abgabe, Veröffentlichung noch eine öffentliche Werbung für ein Angebot nach der Maßgabe von Gesetzen und Verordnungen anderer Rechtsordnungen als die der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Abgabe und Veröffentlichung eines Angebots und die öffentliche Werbung für ein Angebot nach den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland sind nicht beabsichtigt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann in den Anwendungsbereich anderer Rechtsordnungen als jener der Bundesrepublik Deutschland fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage gesetzlichen Restriktionen unterliegt. Die Angebotsunterlage und sonstige mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, wenn und soweit eine solche Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Dies steht der Verbreitung der Angebotsunterlage (und der Annahme des Erwerbsangebots) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder es Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen keine Gewähr, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen mit anwendbaren

Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist.

1.4 Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Erwerbsangebot kann von allen Aktionären der SHW (die „**SHW-Aktionäre**“) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann aber rechtlichen Beschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen unterliegen. SHW-Aktionäre, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten und/oder das Erwerbsangebot annehmen möchten und dem Anwendungsbereich anderer kapitalmarktrechtlicher Vorschriften als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sollten sich über die im Einzelfall jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften und die sich daraus ergebenden Beschränkungen und Anforderungen erkundigen und diese einhalten.

Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2 Hinweis zu den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in der Angebotsunterlage beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Verweise auf einen Bankarbeitstag ("**Bankarbeitstag**") beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den der Bieterin am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über die SHW beruhen in großen Teilen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen. Insbesondere wurden bei der Erstellung der Angebotsunterlage der auf der Internetseite <http://www.shw.de> unter der Rubrik „Investor Relations/Finanzberichte“ veröffentlichte Geschäftsbericht für das Jahr 2018, die

auf derselben Internetseite unter der Rubrik „Investor Relations/News“ veröffentlichten Ad-hoc Meldungen der Zielgesellschaft sowie die auf der gleichen Internetseite unter der Rubrik „Hauptversammlungen“ veröffentlichte Vorstandspräsentation für die ordentliche Hauptversammlung der SHW vom 7. Mai 2019 zugrunde gelegt. Die Bieterin hat diese Informationen nicht gesondert verifiziert. Daneben hat die SHW der Bieterin als herrschendem Unternehmen die in Ziffer 7.6. erwähnten Liste der Tochterunternehmen der SHW am 15. Mai 2019 zur Verfügung gestellt und die Richtigkeit der Aussagen in Ziffer 8.1 am 21. Mai 2019 überprüft.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen der Bieterin, welche die Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen der Bieterin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse, z.B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Erwerbsangebots für die Zielgesellschaft und die verbleibenden SHW-Aktionäre oder zukünftiger Finanzergebnisse, zum Ausdruck bringen. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin nach bestem Wissen vorgenommen hat, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und gewöhnlich nicht im Einflussbereich der Bieterin liegen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Folgen erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen angegebenen oder enthaltenen Planungen, Schätzungen und Prognosen abweichen können.

2.4 Keine Aktualisierung der Angebotsunterlage

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage nur aktualisieren, soweit dies nach den Vorschriften des WpÜG erforderlich ist.

3 Zusammenfassung des Erwerbsangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte Informationen in dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für SHW-Aktionäre relevant sein könnten. SHW-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin	Pierer Industrie AG mit Sitz in Wels, Österreich (Firmenbuchnummer 290677 t des Landesgerichts Wels), Geschäftsanschrift: Edisonstraße 1, A-4600 Wels, Österreich
Zielgesellschaft	SHW AG mit Sitz in Aalen (Baden-Württemberg), Deutschland (AG Ulm, HRB 726621), Geschäftsanschrift: Wilhelmstraße 67, 73433 Aalen, Deutschland
Gegenstand des Erwerbsangebots	Erwerb sämtlicher nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen und auf den Inhaber lautenden Stückaktien der SHW AG (International Securities Identification Number („ISIN“) DE000A1JBPV9, Wertpapier-Kenn-Nummer („WKN“) A1JBPV), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie der SHW AG, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots damit verbundener Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte).
Bevorstehender Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung der Aktien der SHW AG	Das Angebot wird gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG im Zusammenhang mit einem geplanten Delisting-Antrag abgegeben, der von der Zielgesellschaft auf Veranlassung der Bieterin vor dem Ende der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt werden soll. Gemäß § 46 Abs. 3 der BörsO FWB wird ein die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BörsG erfüllender Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam. Der Widerruf wird unverzüglich durch die Börsengeschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht (§ 46 Abs. 6 BörsO FWB).
Angebotspreis	EUR 19,87 in bar je SHW-Aktie
Annahmefrist	Die Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.2 definiert) für das Erwerbangebot beginnt am 24. Mai 2019 und endet am 21. Juni 2019, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (vorbehaltlich einer Verlängerung wie unter Ziffer 4.3 ausgeführt).
ISIN	SHW-Aktien: ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) SHW-Aktien, die von den SHW-Aktionären innerhalb der Annahmefrist (wie Ziffer 4.2 definiert) zum Verkauf eingereicht werden („ Zum Verkauf eingereichte SHW-Aktien “): ISIN DE000A2YNSV5 (WKN A2YNSV)
Annahme während der Annahmefrist	Die Annahme des Erwerbsangebots ist während der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) schriftlich gegenüber dem jeweiligen Depotführenden Institut (wie in Ziffer 5.2 definiert) zu erklären. Die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 5.2 definiert) wird erst mit der fristgerechten Umbuchung der SHW-Aktien, für die dieses Erwerbangebot innerhalb der Annahmefrist angenommen wurde, bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland („ Clearstream “) in die ISIN DE000A2YNSV5 (WKN A2YNSV) wirksam. Die Umbuchung gilt als fristgerecht, wenn sie aufgrund einer fristgerechten Anweisung spätestens bis 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am

	zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist durchgeführt wurde.
Kosten der Annahme	<p>Die Annahme des Erwerbsangebots über ein Depotführendes Institut (wie in Ziffer 5.2 definiert) mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen Depotführenden Instituts) ist für die SHW-Aktionäre nach Maßgabe von Ziffer 5.7 bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige Depotführende Institut kosten- und spesenfrei. Die Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von den das Erwerbangebot annehmenden SHW-Aktionären zu tragen.</p> <p>Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Erwerbsangebots und der Übertragung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind von jedem annehmenden SHW-Aktionär selbst zu tragen.</p>
Bedingungen	Die aufgrund der Annahme dieses Erwerbsangebots abgeschlossenen Kaufverträge stehen unter keinen Bedingungen (§ 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG).
Börsenhandel	Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien wird weder im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse, noch an einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden. Die nicht Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien werden bis zum Widerruf der Zulassung der SHW-Aktien durch die Frankfurter Wertpapierbörse weiterhin im vorgenannten Börsensegment unter der ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) gehandelt.
Delisting	Die SHW AG hat mit ihrer Ad-hoc Mitteilung vom 23. April bekannt gegeben, ein Delisting der SHW-Aktien zu beantragen.
Veröffentlichungen	<p>Die Angebotsunterlage wird am 24. Mai 2019 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter http://www.piererindustrie.at unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 89 5150 291400 oder per E-Mail an documentation@baaderbank.de) veröffentlicht.</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 24. Mai 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht. Über die zuvor genannten Veröffentlichungen hinaus wird die Angebotsunterlage nicht veröffentlicht. Alle weiteren nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Erwerbangebot werden im Internet unter http://www.piererindustrie.at unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>

Abwicklung	<p>Die Zahlung des Angebotspreises (wie in Ziffer 4.1 definiert) für alle Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien erfolgt wie in Ziffer 5.5 dieser Angebotsunterlage definiert, unverzüglich, spätestens sieben Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist.</p> <p>Mit Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen SHW-Aktionär erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Instituten, den Angebotspreis dem Konto des jeweils annehmenden SHW-Aktionärs gutzuschreiben.</p>
------------	--

4 Delisting-Erwerbsangebot

4.1 Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots

Gegenstand des Erwerbsangebots sind sämtliche auf den Inhaber lautende Stückaktien der SHW-AG (ISIN DE000A1JBPV9 / WKN A1JBPV), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

Die Bieterin bietet hiermit allen SHW-Aktionären an, sämtliche von ihnen gehaltene, auf den Inhaber lautende Stückaktien der SHW AG (ISIN DE000A1JBPV9 / WKN A1JBPV) einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots damit verbundener Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je SHW-Aktie zu einem Kaufpreis („**Angebotspreis**“) in Höhe von

EUR 19,87 je SHW-Aktie

nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Da die Bieterin im Jahre 2017 erfolgreich ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gem. §§ 29ff. WpÜG durchgeführt hat und mit dem Vollzug dieses Übernahmeangebotes (insbesondere auch in Verbindung mit ihr zugerechneten Aktien) die Kontrolle über die SHW im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erlangt hat, handelt es sich bei diesem Delisting-Erwerbsangebot um ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot. Daher sind die besonderen Regelungen des WpÜG zu Übernahme- und Pflichtangeboten auf dieses Delisting-Erwerbsangebot nur nach Maßgabe des § 39 BörsG anwendbar.

4.2 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Erwerbsangebots („**Annahmefrist**“) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am **24. Mai 2019** und endet, vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.3, am

21. Juni 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

4.3 Verlängerung der Annahmefrist

Die Annahmefrist kann sich unter den nachfolgend genannten Umständen jeweils wie folgt verlängern:

- a. Ändert die Bieterin dieses Erwerbsangebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG, verlängert sich die Annahmefrist gem. § 21 Abs. 5 WpÜG automatisch um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 5. Juli 2019, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- b. Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes öffentliches Angebot im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG zum Erwerb von SHW-Aktien von einem Dritten abgegeben („**konkurrierendes Angebot**“), so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Erwerbsangebot der Bieterin nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Annahmefrist für das vorliegende Erwerbsangebot der Bieterin vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- c. Wird im Zusammenhang mit diesem Erwerbsangebot nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 WpÜG und § 22 Abs. 2 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 14 verwiesen. Es wird keine weitere Annahmefrist gem. § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den SHW-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

5 Annahme und Durchführung des Erwerbsangebots

5.1 Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Baader Bank AG, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, als zentrale Abwicklungsstelle („**Abwicklungsstelle**“) mit der technischen Abwicklung des Erwerbsangebots beauftragt. Die Baader Bank AG übt in Bezug auf das Erwerbsangebot keine über die wertpapiertechnische Abwicklung hinaus gehenden beratenden Funktionen für die Bieterin aus.

5.2 Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist

SHW-Aktionäre, die das Erwerbsangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Erwerbsangebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut bzw. an ihr jeweiliges sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. depotführenden anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmens („**Depotführendes Institut**“) wenden. Die Depotführenden Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Erwerbsangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot SHW-Aktien halten, über das Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

SHW-Aktionäre können das Erwerbsangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- a. schriftlich die Annahme des Erwerbsangebots gegenüber ihrem Depotführenden Institut erklären („**Annahmeerklärung**“); und
- b. ihr Depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen SHW-Aktien, für die sie dieses Erwerbsangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A2YNSV5 (WKN A2YNSV) bei der Clearstream vorzunehmen.

Für die Annahme des Erwerbsangebots über ein Depotführendes Institut ist es erforderlich, dass Depotführende Institute mit Sitz im Ausland die Annahmeerklärung - wie vorstehend beschrieben - rechtzeitig mit sämtlichen in dieser Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 beschriebenen Weisungen und Erklärungen an ein Depotführendes Institut mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, weiterleitet.

Die Annahmeerklärung wird erst wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien fristgerecht in die ISIN DE000A2YNSV5 (WKN A2YNSV) bei der Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien wird durch das Depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber dem Depotführenden Institut erklärt, gilt die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien in die ISIN DE000A2YNSV5 (WKN A2YNSV) als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bewirkt wird.

5.3 Weitere Erklärungen der SHW-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des Erwerbsangebots

Mit Erklärung der Annahme des Erwerbsangebots nach Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage

- a. weisen die annehmenden SHW-Aktionäre ihr Depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber die Umbuchung in die ISIN DE000A2YNSV5 (WKN A2YNSV) bei der Clearstream zu veranlassen;
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, nach Ablauf der Annahmefrist die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien mit der ISIN DE000A2YNSV5 (WKN A2YNSV) einschließlich sämtlicher damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Rechte, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweils Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Erwerbsangebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien sowie die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Abwicklungsstelle alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die ISIN DE000A2YNSV5 (WKN A2YNSV) umgebuchten SHW-Aktien börsentäglich während der - gegebenenfalls verlängerten - Annahmefrist mitzuteilen; und

- die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- b. beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden SHW-Aktionäre die Abwicklungsstelle sowie ihr jeweiliges Depotführendes Institut jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung dieses Erwerbsangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- c. erklären die annehmenden SHW-Aktionäre, dass
- sie das Erwerbsangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Erwerbsangebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem Depotführenden Institut befindlichen SHW-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt;
 - sie ihre Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte), nach Ablauf der Annahmefrist auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream übertragen; und
 - die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen lit. a) bis lit. c) aufgeführten Anweisungen, Aufträge, Vollmachten, Ermächtigungen, Erklärungen und Zusicherungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Erwerbsangebots unwiderruflich erteilt und abgegeben. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme dieses Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag (siehe dazu unter Ziffer 14).

5.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Erwerbsangebots kommt zwischen dem annehmenden SHW-Aktionär und der Bieterin ein Kaufvertrag über den Verkauf und die Übereignung der

Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande.

Mit der Abwicklung des Erwerbsangebots gehen die zu diesem Zeitpunkt mit den Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien verbundenen Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte) auf die Bieterin über. Darüber hinaus gibt jeder das Erwerbsangebot annehmende SHW-Aktionär unwiderruflich die in Ziffern 5.2 und 5.3 genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die jeweils dort genannten Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

5.5 Abwicklung des Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Abwicklungsstelle wird die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream übertragen. Diese Zahlung des Angebotspreises wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, aber nicht später als sieben Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist, erfolgen.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen SHW-Aktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen Depotführenden Institut, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden SHW-Aktionärs gutzuschreiben.

5.6 Kein Handel mit Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien

Der Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien wird weder im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse noch an einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden.

5.7 Kosten

Die Annahme des Erwerbsangebots über ein Depotführendes Institut mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen Depotführenden Instituts) ist für die SHW-Aktionäre bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige Depotführende Institut kosten- und spesenfrei. Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von den das Erwerbsangebot annehmenden SHW-Aktionären zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Erwerbsangebots und der Übertragung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind von jedem annehmenden SHW-Aktionär selbst zu tragen.

5.8 Aufbewahrung von Unterlagen

Die SHW-Aktionäre, die das Erwerbsangebot angenommen haben, und ihre Depotführenden Institute werden gebeten, Unterlagen über die Annahme dieses Erwerbsangebots sorgfältig aufzubewahren.

6 Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

6.1 Beschreibung der Bieterin

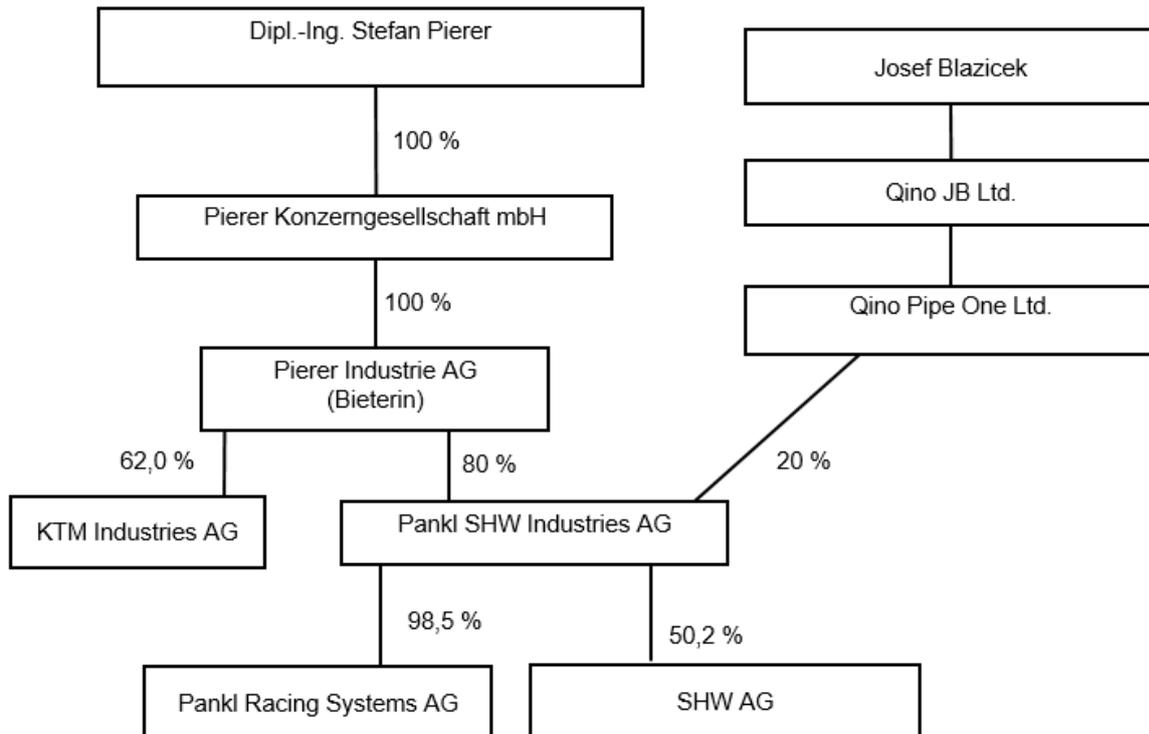
Die Bieterin ist die Pierer Industrie AG, eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels, Österreich unter FN 290677 t und mit der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000.

Das Geschäftsjahr der Pierer Industrie AG ist das Kalenderjahr. Die Bieterin ist nicht für eine bestimmte Dauer errichtet.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen. Die Bieterin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern. Die Bieterin ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

Alleingesellschafter der Pierer Industrie AG ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH, deren einziger Gesellschafter Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer ist (alle mit der Geschäftsanschrift Edisonstr. 1, 4600 Wels, Österreich).

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Gesellschafterstruktur der Bieterin:



Der Vorstand der Bieterin besteht gegenwärtig aus den folgenden Personen:

- Dipl.-Ing. Stefan Pierer
- Mag. Friedrich Roithner
- Mag. Michaela Friepeß
- Mag. Alex Pierer
- Mag. Klaus Rinnerberger
- Mag. Johann Haunschmid
- Ing. Alfred Hörtenhuber
- Wolfgang Plasser
- Dr. Thorsten Hartmann

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht gegenwärtig aus den folgenden Personen:

- Dr. Ernst Chalupsky (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Josef Blazicek (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Mag. Gerald Kiska
- Clemens Pierer.

Die Bieterin hat acht Arbeitnehmer.

6.2 Beschreibung der Pierer-Gruppe

Die Bieterin und die in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführten mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen des Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer, zu denen die Bieterin zählt, bilden zusammen die „**Pierer-Gruppe**“. Insbesondere ist die SHW ein Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG und § 17 AktG der Bieterin, nachdem die Pankl SHW Industries AG, eine Tochtergesellschaft der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar insgesamt 3.231.578 SHW-Aktien (entspricht ca. 50,21% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SHW) hält.

Pierer Konzerngesellschaft mbH:

Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist eine österreichische Industriebeteiligungsgesellschaft, deren Anteile sich zu 100% im Eigentum von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer befinden. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist die Obergesellschaft der Pierer-Gruppe. Die Bieterin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Pierer Konzerngesellschaft mbH.

Pierer Industrie AG und deren Tochterunternehmen:

Der Fokus der in der Bieterin gebündelten Aktivitäten liegt in der Motorrad- und Automobilbranche. Dazu gehören die Mehrheitsbeteiligungen an der in der Schweiz und Österreich börsennotierten KTM Industries AG und der Pankl SHW Industries AG. Die Bieterin und die Tochterunternehmen der Bieterin (nachfolgend zusammen „**Pierer-Industrie-Gruppe**“) beschäftigen aktuell weltweit insgesamt mehr als 7.900 Mitarbeiter und hat im vergangenen Geschäftsjahr 2018 einen Umsatz von rund EUR 2,1 Milliarden erwirtschaftet.

Innerhalb der Pierer-Industrie-Gruppe ist die KTM Industries AG die Obergesellschaft der KTM Industries-Gruppe. Die Bieterin hält unmittelbar rund 62,0% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der KTM Industries AG, einem führenden Motorradhersteller.

Die Pierer Industrie AG hält daneben unmittelbare Beteiligungen an der Pierer Beteiligungs GmbH (100%), der Pankl SHW Industries AG (80%), der WESS Promotion GmbH (100%), der P Immobilienverwaltung GmbH (100%) und der abatec group AG (51%):

- Gegenstand der Pierer Beteiligungs GmbH ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften

- Die Pankl SHW Industries AG ist eine Holdinggesellschaft und hält die Anteile an der SHW AG und der Pankl Racing Systems AG.
- Der Geschäftszweig der WESS Promotion GmbH ist die Promotion einer Motorsport Meisterschaft.
- Gegenstand der P Immobilienverwaltung GmbH ist der Erwerb, die Errichtung, Vermietung und Verwaltung von Immobilien.
- Gegenstand der abatec group AG ist die Elektronikentwicklung sowie die Fertigung von elektronischen Bauteilen und Produkten.

Weitere Informationen über die Unternehmen, an denen die Pierer Industrie AG beteiligt ist (ausgenommen die Zielgesellschaft) stehen auf der Internetseite der Bieterin (<http://www.piererindustrie.at>) zur Verfügung.

KTM Industries AG:

Die KTM Industries AG ist der größte europäische Motorradhersteller mit dem Fokus auf hochinnovative Sportmotorräder und Elektromobilität. Mit ihren weltweit bekannten Marken KTM, Husqvarna Motorcycles und WP zählt sie in ihren Segmenten jeweils zu den Technologie- und Marktführern. Die KTM Industries gliedert sich in drei strategische Kernbereiche „PTW Powered Two Wheelers“, mit der 51,67% Beteiligung an der KTM AG, welche wiederum eine mittelbare Beteiligung in Höhe von 99,9% an der KTM Components GmbH hält, welche die Obergesellschaft der WP Gruppe ist, „Design, Konzeptentwicklung & Digitalisierung“, mit den Beteiligungen an der KTM Innovation GmbH (100%), KTM Technologies GmbH (74%) und an der Kiska GmbH (50%) sowie dem Bereich „e-mobility“.

KTM Industries AG (Kernbereich „PTW Powered Two Wheelers“):

Die KTM AG-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugen im Offroad- und Straßen-Bereich. Die Produkte der KTM-Gruppe werden unter den Marken „KTM“ und „Husqvarna Motorcycles“ vertrieben. Die KTM-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt leistungsstarke und rennsporttaugliche Fahrzeuge für den Offroad- und Straßenbereich. Neben den Motorrädern für den Offroad- und Straßenbereich umfasst das Produktportfolio Kleinmotorräder, den KTM-X-BOW sowie Markenzubehör (Ersatzteile, technisches Zubehör und Bekleidung).

Die KTM Components GmbH ist die Obergesellschaft der WP-Gruppe. Die WP-Gruppe ist einer der führenden europäischen Entwickler und Hersteller von

Hochleistungskomponenten, darunter Federungselemente, Rahmen und verwandte Stahlschweißbaugruppen, Auspuffsysteme und Kühlsysteme in der Motorrad- und Fahrzeugindustrie.

KTM Industries AG (Kernbereich (Kernbereich „Design, Konzeptentwicklung und Digitalisierung“):

Die KTM Innovation GmbH wurde als erste Anlaufstelle für digitale Transformation und Innovation der KTM Industries-Gruppe gegründet. Dabei werden unterschiedliche Technologiefelder wie Künstliche Intelligenz, Big Data, Blockchain und Business Modeling betrieben. Mit eigener Software-Kompetenz und einer Einheit für Technologie-Consulting stehen dabei die Mitarbeiter der KTM Innovation GmbH entwickelnd und beratend zur Seite. Die Innovationsmanager bewerten neue Technologien und Ideen in den definierten Suchfeldern. Der Fokus liegt dabei auf digitalen Produkten und Services für das Kernprodukt. Die KTM Technologies GmbH ist im Bereich Technologie, Produktentwicklung und Consulting tätig und setzt den Schwerpunkt auf "High Performance Composites" und Leichtbau. Die Verbindung von Fahrzeugbau-Know How sowie langjährige Erfahrungen im Bereich der Composite-Entwicklung und -Fertigung sind der zentrale Kern des Unternehmens. Die Kiska GmbH ist als größtes unabhängiges und eigentümergeführtes Designunternehmen in Europa in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Consultancy rund um die Themen Marketing, Marke und Design, Transportation Design, Product Design und Environmental Design. In disziplinübergreifenden Prozessen unterstützt die Kiska GmbH bei der Entwicklung emotionale Marken und Produkte für internationale Kunden.

Weitere Informationen über die Tochterunternehmen der KTM Industries AG stehen unter der Internetseite der KTM Industries AG (<http://www.ktm-industries.com>) sowie auf den Internetseiten <http://www.ktm.com>, <http://www.wp-group.com>, <http://www.ktm-technologies.com> und <http://www.kiska.com> zur Verfügung.

Pankl SHW Industries AG:

Die Pankl SHW Industries AG hält eine Beteiligung von 98,5% an der Pankl Racing Systems AG (nachfolgend auch „**Pankl**“) und eine Beteiligung von 50,2% an der SHW AG.

Pankl mit Hauptsitz in Kapfenberg ist im Bereich Racing/High Performance sowie Luftfahrt tätig. Pankl ist ein international führender Hersteller von mechanischen Systemen im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den weltweiten Nischenmärkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie. Durch eine breite Standortdiversifikation kann Pankl mit seinem weltweiten Firmennetzwerk Kunden

optimal betreuen. Die Standorte sind verteilt auf Österreich, Deutschland, Großbritannien, Slowakei, Japan und die USA.

SHW mit Hauptsitz in Aalen ist in den Segmenten Pumpen & Motorkomponenten sowie Bremscheiben aktiv (zur Geschäftstätigkeit der SHW siehe Ziffer 7.5).

Weitere Informationen über die Tochterunternehmen der Pankl SHW Industries AG stehen unter der Internetseite der Pankl SHW Industries AG (<http://www.panklshwindustries.com>) sowie auf den Internetseiten <http://www.pankl.com> und <http://www.shw.de> zur Verfügung.

6.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer beherrschen die Bieterin und gelten damit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Tochterunternehmen des Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer mit Ausnahme der Bieterin, der SHW und die in der **Anlage 2** aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der SHW sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Qino Pipe One Ltd., die zu 20% am Grundkapital und der Stimmrechte der Pankl SHW Industries AG beteiligt ist, sowie die die Qino Pipe One Ltd. beherrschende Gesellschaft Qino JB Ltd. sowie der die Qino JB Ltd. beherrschende Gesellschafter, Herr Josef Blazicek, keine gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG sind.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 oder 3 WpÜG.

6.4 Gegenwärtiger Aktienbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft, Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar keine SHW-Aktien.

Die Pankl SHW Industries AG hält unmittelbar 3.231.578 SHW-Aktien und damit ca. 50,21% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SHW. Die von der Pankl SHW

Industries AG unmittelbar gehaltenen 50,21% der Stimmrechte aus SHW-Aktien sind der Bieterin, der Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen. Die von der von der Pankl SHW Industries AG unmittelbar gehaltenen 50,21% Stimmrechte aus SHW-Aktien sind der Bieterin zusätzlich auch gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen, da die Pankl SHW Industries AG der Bieterin eine Vollmacht zur weisungsfreien Stimmrechtsausübung nach eigenem Ermessen aus sämtlichen von der Pankl SHW Industries AG unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien erteilt hat.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gem. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar SHW-Aktien noch sind den vorgenannten Personen Stimmrechte aus SHW-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 WpÜG zuzurechnen oder halten sie unmittelbar oder mittelbar Instrumente nach §§ 38, 39 WpHG.

6.5 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Im Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots am 23. April 2019 sowie bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen keine SHW-Aktien über die Börse oder außerhalb der Börse erworben und keine Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Über-eignung von SHW-Aktien verlangt werden kann.

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere SHW-Aktien außerhalb des Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben.

7 Beschreibung der SHW AG

7.1 Rechtliche Grundlagen der SHW AG

Die SHW ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, gegründet nach deutschem Recht mit Sitz in Aalen und der Geschäftsanschrift Wilhelmstrasse 67, 73433 Aalen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621. Informationen über die Zielgesellschaft sind über das Internet unter <http://www.shw.de/> zugänglich.

Satzungsgemäßer Gegenstand der SHW ist die Betätigung auf den Gebieten

- a) der Herstellung und Weiterverarbeitung von Metallen und anderen Werkstoffen, insbesondere der Herstellung von Gießereierzeugnissen, Teilen der Stahlumformung, Betriebsmittel, Maschinen und Stahlkonstruktionen,
- b) der Herstellung von industriellen Erzeugnissen, insbesondere für die Automobilindustrie, und
- c) des Handels mit den genannten Erzeugnissen.

Die SHW ist ferner berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der oben unter Buchstaben a) bis c) formulierten Grenzen umfassen. Die SHW kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der oben unter Buchstaben a) bis c) formulierten Gegenstände beschränken. Sie ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch verbundene Unternehmen auszuüben. Sie kann insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen überlassen oder ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Kapitalverhältnisse der Zielgesellschaft

7.2.1 Grundkapital und Börsennotierung

Das Grundkapital der SHW AG beträgt EUR 6.436.209,00. Es ist eingeteilt in 6.436.209 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie.

Die SHW-Aktien sind unter der ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus sind die SHW-Aktien seit dem 17. Mai 2019 mit Zustimmung der SHW in den Freiverkehr der Wertpapierbörse München im Segment m:access einbezogen. Darüber hinaus werden die SHW-Aktien ohne Zustimmung der SHW im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen Stuttgart, Düsseldorf, Berlin Hannover und Hamburg und auch

über die elektronische Handelsplattform XETRA sowie im elektronischen Handelssystem Tradegate Exchange der Tradegate Exchange GmbH gehandelt (zur weiteren Einbeziehung hinsichtlich der beabsichtigten Fortsetzung des Börsenhandels im Freiverkehr nach dem Wirksamwerden des Delistings siehe Ziffer 8.2.6).

7.2.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der SHW bis zum 11. Mai 2020 gegen Bar- und oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.218.104,00 durch Ausgabe von bis zu 3.218.104 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2015“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann dabei auch als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG ausgestaltet werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter den folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände – das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.
- c) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bestehenden Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4

AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden; ferner sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

- d) Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

Insgesamt dürfen die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Auf diese Begrenzung sind etwaige neue Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderweitiger Ermächtigung der Hauptversammlung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

7.2.3 Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der SHW ist ihr Grundkapital um insgesamt bis zu EUR 1.250.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.250.000 neuen auf den Inhaber bzw., sofern im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien die bestehenden Aktien der SHW auf den Namen lauten, auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2016“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsschuldverschreibungen sowie an Inhaber von Optionsrechten aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom

10. Mai 2016 bis zum 9. Mai 2021 (einschließlich) von der SHW oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die SHW unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der SHW teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats statt dessen auch bestimmen, dass die neuen Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet sind, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist das Bedingte Kapital 2016 ausweislich der öffentlich zugänglichen Informationen nach Kenntnis der Bieterin weder ganz noch teilweise ausgenutzt worden.

7.3 Organe

Der Vorstand der SHW AG besteht derzeit aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Wolfgang Plasser, Vorstandsvorsitzender,
- Thomas Karazmann, Finanzvorstand,

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht derzeit aus neun Mitgliedern, nämlich:

- Klaus Rinnerberger, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Alfred Hörtenhuber, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Stefan Pierer, Mitglied des Aufsichtsrats
- Prof. Dr. Jörg Franke, Mitglied des Aufsichtsrats,
- Friedrich Roithner, Mitglied des Aufsichtsrats,
- Josef Blazicek, Mitglied des Aufsichtsrats,
- Edgar Kühn, Mitglied des Aufsichtsrats,
- Eugen Maucher, Mitglied des Aufsichtsrats,
- Frank-Michael Meißner, Mitglied des Aufsichtsrats.

7.4 Wesentliche Aktionäre der Zielgesellschaft

Die Pankl SHW Industries AG hält aktuell unmittelbar 3.231.578 SHW-Aktien, dies entspricht einem Anteil von ca. 50,21% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW (zu weiteren Einzelheiten siehe oben Ziffer 6.4).

Ausweislich der von der SHW gem. § 40 Abs. 1 WpHG veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen verfügen darüber hinaus die folgenden Gesellschaften bzw. Personen unmittelbar bzw. mittelbar über wesentliche Stimmrechtsanteile von 3 % und mehr an der SHW:

Aktionäre mit einem Anteil von größer 3 %	Beteiligung am Grundkapital
ARN International Holding GmbH	9,38 %
Dimensional Holdings Inc.	3,02 %

7.5 Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit der SHW

Die folgenden Angaben zur Geschäftstätigkeit der SHW und den mit ihr gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen (zusammen „**SHW-Konzern**“) basieren - soweit nicht ausdrücklich eine andere Quelle in dieser Angebotsunterlage benannt ist - auf Angaben der SHW in öffentlich zugänglichen Quellen, insbesondere dem Internetauftritt der SHW und dem Geschäftsbericht der SHW für das Geschäftsjahr 2018.

Die SHW ist eine Holdinggesellschaft und fungiert als Obergesellschaft des SHW-Konzerns, zu dem nach eigener Angabe der SHW die in **Anlage 2** aufgelisteten unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen gehören.

Der SHW-Konzern ist nach eigener Darstellung ein schwerpunktmäßig in Europa, Nord- und Südamerika sowie China tätiger Hersteller von Pumpen und Motorkomponenten sowie Bremsscheiben für Kraftfahrzeuge. Das Produktportfolio gliedert sich angabegemäß in die beiden Segmente (i) Pumpen und Motorkomponenten und (ii) Bremsscheiben. Die SHW produziert nach eigenen Angaben an den Produktionsstandorten in Deutschland (Bad Schussenried, Aalen-Wasseralfingen, Tuttlingen-Ludwigs-tal, Neuhausen ob Eck und Hermsdorf), in Brasilien (Sao Paulo) und China (Kunshan) und verfügt über ein Vertriebs- und Entwicklungszentrum in Toronto (Kanada). Der Standort in Rumänien (Bukarest) soll sich im Aufbau befinden.

Im SHW-Konzern sind angabegemäß über 1.400 Mitarbeiter beschäftigt (Quelle: <https://shw.de/unternehmen/auf-einen-blick/>).

7.5.1 Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten

Nach öffentlich zugänglichen Angaben der SHW stellt der Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten das größte operative Segment des SHW-Konzerns dar und verfügt über Produktions- und Entwicklungsstandorte in den drei strategisch relevanten Automobilmärkten Europa (Deutschland), China (Kunshan) und NAFTA (USA, Kanada und Brasilien). Der Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten soll in die Geschäftsfelder Personenkraftwagen, Industrie (Pumpen für LKW, Land- und Baumaschinen, Stationärmotoren und Windkraftanlagen) und Pulvermetallurgie (gesinterte Motor- und Getriebekomponenten) unterteilt sein.

7.5.2 Geschäftsbereich Bremscheiben

Nach öffentlich zugänglichen Angaben der SHW werden im Geschäftsbereich Bremscheiben einteilige belüftete Bremscheiben aus Gusseisen sowie Leichtbaubremscheiben, sogenannte Verbundbremscheiben, in Deutschland produziert. Zudem sollen unbearbeitete Bremscheiben in China hergestellt werden. Die aus Gusseisen oder einer Kombination aus einem Eisenreibring und einem Aluminiumtopf hergestellten Bremscheiben gehen angabegemäß überwiegend in das sog. Erstausrüstungsgeschäft, der verbleibende Teil geht vorrangig in das Ersatzteilgeschäft der Automobilhersteller (Original Equipment Service).

7.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die in der **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften sind (unmittelbare oder mittelbare) Tochterunternehmen der SHW, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG als mit der SHW und untereinander gemeinsam handelnde Personen gelten. Darüber hinaus sind gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen (mit Ausnahme der Zielgesellschaft selbst und deren Tochterunternehmen) als gemeinsam mit der SHW handelnde Personen (siehe dazu Ziffer 6.3) anzusehen. Es gibt darüber hinaus keine weiteren mit der Zielgesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

7.7 Hinweise auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der SHW zum Angebot

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der SHW eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SHW haben diese Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

8 Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und Absichten der Bieterin

8.1 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe des Delisting-Erwerbsangebots und des Delistings

Das Delisting-Erwerbsangebot wird vor dem Hintergrund des geplanten Delistings der SHW-Aktien unterbreitet. Soweit im Folgenden der Hintergrund der SHW zum Delisting-Erwerbsangebot und zum Delisting dargelegt wird, stimmt dies mit dem Hintergrund der Bieterin überein.

Der Vorstand der SHW hat am 23. April 2019 durch eine Ad hoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass er beabsichtigt nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ein Delisting der SHW-Aktien durchzuführen und hierzu einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der SHW-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse stellen wird. Die SHW beabsichtigt den börslichen Handel mit SHW-Aktien insbesondere mittels einer Einbeziehung der SHW-Aktien in den Freiverkehr der Börse München im qualifizierten Segment m:access, das weitere Folgepflichten mit sich bringt, fortzusetzen. Zusätzlich soll auch eine Handelbarkeit der SHW-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse über eine Einbeziehung der SHW-Aktien in den Freiverkehr (Quotation Board) der Frankfurter Wertpapierbörse bestehen bleiben. Mit Ausnahme des Börsenhandels im Freiverkehr der Börse München (m:access) und dem XETRA-Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse wird von der SHW nach dem Wirksamwerden des Delistings kein Börsenhandel an anderen Handelsplätzen oder Handelsplattformen angestrebt. Insbesondere wird die SHW keine Zustimmung zu einem solchen Börsenhandel an anderen Handelsplätzen oder Handelsplattformen erteilen. Findet ein Börsenhandel an solchen anderen Handelsplätzen oder Handelsplattformen dennoch statt, würde dieser auf einer sog. Zweitnotierung beruhen, die an die Erstnotierung im Freiverkehr der Börse München (m:access) anknüpft und dann entfallen kann, falls die Erstnotierung entfällt (zu weiteren Einzelheiten siehe Ziffer 8.2.6). Das Delisting-Erwerbsangebot soll es dem Vorstand der Zielgesellschaft ermöglichen, das Delisting einzuleiten und einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der SHW-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Das Delisting der SHW-Aktien im regulierten Markt soll frühestens zum Ende der Annahmefrist dieses Erwerbsangebots wirksam werden.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich für das Delisting entschlossen, weil die derzeitige Börsennotierung im regulierten Markt für die SHW mit beträchtlichen Kosten und einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Eine Börsennotierung im regulierten Markt verursacht erhebliche Notierungskosten und bedingt für die Zielgesellschaft die Einhaltung umfangreicher zusätzlicher Folge- und Berichtspflichten,

insbesondere muss die Zielgesellschaft z.B. derzeit einen Halbjahresabschluss und Stimmrechtsmitteilungen gem. § 40 WpHG veröffentlichen sowie einen Corporate Governance Bericht erstellen. Zusätzliche neue Folgepflichten sind durch die im Jahr 2019 erwartete Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) zu erwarten. Diese Pflichten binden im erheblichen Maße das Management und erfordern einen hohen internen Arbeitsaufwand bei der Zielgesellschaft. Die Folge ist ein hoher finanzieller Verwaltungsaufwand. Durch das Delisting fallen die vorgenannten Pflichten weg, auch wenn der Börsenhandel im Freiverkehr der Börse München im Segment m:access fortgeführt wird.

Die SHW-Aktien werden seit geraumer Zeit, insbesondere nach dem Abschluss des öffentlichen Teilerwerbsangebots der SHW Beteiligungs GmbH (nunmehr firmierend als Pankl SHW Industries AG) vom 27. März 2018 in deutlich geringeren Volumina über die Börse gehandelt als noch in den vorhergehenden Jahren bis Ende 2017. Auch die gesunkenen Handelsaktivitäten in den SHW-Aktien rechtfertigen nach Ansicht der Zielgesellschaft ein Delisting der SHW-Aktie im regulierten Markt. Ungeachtet der gesunkenen Handelsvolumina und der beabsichtigten Fortsetzung des Börsenhandels im Freiverkehr, eröffnet das vorliegende Erwerbsangebot den SHW-Aktionären eine Möglichkeit zum Ausstieg aus der SHW.

Mit der Fortführung des Börsenhandels im Freiverkehr (m:access) der Börse München bleibt für die Zielgesellschaft weiterhin die theoretische Option erhalten, sich im Bedarfsfall über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Die Bieterin als mittelbare Hauptaktionärin und der Vorstand der Zielgesellschaft sind daher zu dem Schluss gekommen, dass die Aufrechterhaltung der Notierung am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse angesichts des geringen Handelsvolumens und des hohen Aufwands für die Zielgesellschaft nicht mehr zielführend ist und in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Börsennotierung steht.

8.2 Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Zielgesellschaft und der Bieterin

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Absichten der Bieterin in Bezug auf die SHW und in Bezug auf sich selbst.

8.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Der Vorstand der SHW soll die Zielgesellschaft eigenständig und eigenverantwortlich in den Grenzen des deutschen Rechts führen. Die Bieterin hat keine Absichten, Geschäftsaktivitäten des SHW-Konzerns zu reduzieren, zu schließen oder an Dritte zu verkaufen.

Die Bieterin beabsichtigt, Synergiepotential durch eine Zusammenarbeit mit der im Konzernverbund gem. §§ 15ff. AktG stehenden Pankl Racing Systems AG und der SHW zu nutzen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich im Wesentlichen auf operative Prozesse in der Fertigung (z.B. Insourcing von Leistungen), im Vertrieb (z.B. Aufbau gemeinsamer Vertriebskanäle) und der Verwaltung (z.B. gemeinsames Recruiting von Mitarbeitern und Personalentwicklung) jeweils mit dem Ziel der Kostensenkung und der Steigerung der Effizienz und Attraktivität der SHW und der Pankl Racing Systems AG. Die wirtschaftlichen Effekte dieser Zusammenarbeit können nicht beziffert werden. Der Abbau oder die Verlagerung von Funktionen oder Abteilungen der SHW sind nicht beabsichtigt. Es ist auch keine Integration der Pankl Racing Systems AG und der SHW beabsichtigt.

Die Bieterin beabsichtigt, in Zukunft eine Reduzierung der von der SHW bekannt gegebenen Ausschüttungsquote von 30 bis 40 Prozent des Konzernjahresergebnisses zur Unterstützung des Wachstums der SHW in Betracht zu ziehen.

Die Bieterin hat über die in der Angebotsunterlage offengelegten Absichten hinaus keine weiteren Absichten, die Verwendung des Vermögens der SHW zu verändern oder eine zum SHW-Konzern gehörende Gesellschaft zu veranlassen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu begründen oder zu verändern.

8.2.2 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat keine Absicht, auf eine Änderung der Besetzung des Vorstands der SHW hinzuwirken. Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand der SHW dabei zu unterstützen, die Geschäfte des SHW-Konzerns weiterzuentwickeln und auszubauen. Dabei wird die Bieterin den Vorstand der SHW bei seiner eingeschlagenen Wachstumsstrategie unterstützen.

Die Bieterin hat keine Absicht hinsichtlich der Änderung der Zusammensetzung und der Größe des Aufsichtsrats. Die Bieterin beabsichtigt, im Aufsichtsrat der SHW wie bisher mit fünf Vertretern vertreten zu sein.

8.2.3 Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren Vertretungen, Beschäftigungsbedingungen

Der unternehmerische Erfolg der Zielgesellschaft hängt wesentlich von der Qualität, dem Einsatz und der Kreativität ihrer Mitarbeiter ab. Daher liegt der Bieterin an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiter an die Zielgesellschaft und ihre Tochterunternehmen und beabsichtigt nicht, die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern der

Zielgesellschaft sowie deren Tochterunternehmen zu kündigen oder ihre Beschäftigungsbedingungen zu ändern. Die Bieterin beabsichtigt, keine Veränderungen der Arbeitnehmervertretungen auf Ebene der SHW oder deren Tochterunternehmen und wird die Rechte der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der SHW respektieren. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Änderung der bestehenden kollektivrechtlichen Regelungen oder des derzeitigen Grads an Arbeitnehmermitbestimmung abzielen.

8.2.4 Sitz der SHW, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt nicht, den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu ändern.

8.2.5 Strukturmaßnahmen

Die Bieterin hat über das Delisting hinaus keine Absichten hinsichtlich der Durchführung von Strukturmaßnahmen.

a) Abschluss eines Beherrschungs- und / oder Gewinnabführungsvertrages

Die Bieterin hat keine Absicht einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291ff. AktG mit der SHW abzuschließen.

b) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz

Die Bieterin hat keine Absicht Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel) in der SHW durchzuführen.

c) Squeeze-out

Die Bieterin hat keinerlei Absichten, einen aktienrechtlichen Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. AktG oder einen Ausschluss von Minderheitsaktionären nach anderen gesetzlichen Vorschriften bei der SHW durchzuführen.

8.2.6 Delisting

Die Bieterin beabsichtigt, ebenso wie die Zielgesellschaft, die Stellung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung sämtlicher SHW-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zu veranlassen. Zur Ermöglichung dieses Antrags hat die Bieterin das Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erstellt und veröffentlicht. Das Delisting soll frühestens zum Ende der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots wirksam werden.

Falls die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag der Zielgesellschaft stattgeben wird, wird sie die Zulassung der SHW-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen. Die Zielgesellschaft hat mitgeteilt, dass vorbehaltlich einer positiven Entscheidung der Börse München beabsichtigt wird, den börslichen Handel mit SHW-Aktien mittels einer Einbeziehung der SHW-Aktien in den Freiverkehr der Börse München im qualifizierten Segment m:access, das weitere Folgepflichten mit sich bringt, fortzusetzen. Die Einbeziehung der SHW-Aktien in den Freiverkehr der Börse München (m:access) ist zum 17. Mai 2019 erfolgt. Zusätzlich soll auch eine Handelbarkeit der SHW-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse über eine Einbeziehung der SHW-Aktien in den Freiverkehr (Quotation Board) der Frankfurter Wertpapierbörse bestehen bleiben, indem die SHW insoweit ihre Zustimmung erteilt. Ein Handel mit SHW-Aktien an anderen Handelsplätzen oder Handelsplattformen wird dagegen von der SHW nicht angestrebt.

Das beabsichtigte Delisting der SHW-Aktien wird für die SHW-Aktionäre insbesondere die folgenden Konsequenzen haben:

- a. Im Falle des Delistings endet der Handel mit SHW-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die SHW-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen. Die SHW-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt haben, was sich trotz der beabsichtigten Fortsetzung des Börsenhandels im Freiverkehr der Börse München im Segment m:access sowie der beabsichtigten Fortführung des XETRA-Handels im Freiverkehr der Wertpapierbörse Frankfurt nachteilig auf die Handelbarkeit der SHW-Aktien auswirken kann.
- b. Die oben unter (a) beschriebene Konsequenz gilt auch für die SHW-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer oder mehrerer zukünftiger Kapitalerhöhungen bei der Zielgesellschaft ausgegeben werden.
- c. Die SHW-Aktionäre haben keinen Anspruch auf eine zeitlich unbegrenzte Fortsetzung dieses Börsenhandels im Freiverkehr der Börse München. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die SHW künftig entscheidet, die SHW-Aktien nicht mehr in den jeweiligen Freiverkehr mit einzubeziehen und dadurch den Handel mit SHW-Aktien beendet wird. Selbst wenn der Freiverkehr für SHW-Aktien zugänglich bleibt, hat dieser Markt möglicherweise keine ausreichende Liquidität, um einen gewöhnliche Handelsaktivität zuzulassen.

- d. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, der beabsichtigte oder bereits eingereichte Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs der SHW-Aktien auswirken kann. Nach Wirksamwerden des Delistings werden im regulierten Markt keine Börsenkurse der SHW-Aktien im regulierten Markt mehr festgestellt werden.
- e. Wie bereits unter lit. c) ausgeführt, könnte die derzeit beabsichtigte Börsennotierung im Freiverkehr der Börse München in der Zukunft vom Vorstand der SHW beendet werden. In diesem Fall haben die SHW-Aktionäre keinen gesetzlichen Anspruch auf ein weiteres Delisting-Erwerbsangebot gem. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG oder nach sonstigen Vorschriften.
- f. Nach Durchführung des angekündigten Delistings finden die für einen regulierten Markt geltenden Bestimmungen keine Anwendung mehr. Dies gilt unter anderem für die §§ 33 ff. (Information über bedeutende Stimmrechtsanteile) und 38 ff. (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren) des Wertpapierhandelsgesetzes keine Anwendung. Aufgrund der beabsichtigten Fortsetzung des Börsenhandels der SHW-Aktien im Freiverkehr der Börse München finden dagegen Artikel 7 (Insiderinformation), 17 (Veröffentlichung von Insiderinformation), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften, sog. Directors' Dealings) der Marktmissbrauchsverordnung weiter Anwendung. Die Folge ist ein vermindertes Transparenz- und Schutzniveau der SHW-Aktionäre.

8.2.7 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin

Mit Ausnahme der Absicht das Delisting der SHW-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu veranlassen (siehe Ziffer 8.2.6), verfolgt die Bieterin mit diesem Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Insbesondere ist mit dem Erwerbsangebot zum Erwerb der SHW-Aktien keine Änderung der künftigen Geschäftstätigkeit, des Gesellschaftssitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin beabsichtigt. Ebenso ist mit dem Angebot keine Änderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane, den Arbeitnehmern oder den Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Bei der Bieterin existieren keine Arbeitnehmervertretungen.

Mit Ausnahme der in Ziffern 12 und 13 dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin bestehen auch keine Absichten, die Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin haben könnten.

9 Erläuterungen zur Preisfindung

9.1 Mindestgegenleistung

Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Für ein solches Erwerbsangebot sieht das BörsG i.V.m. dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO einen Mindestangebotspreis vor (die „**Mindestgegenleistung**“).

Der von der Bieterin festgelegte Angebotspreis von EUR 19,87 je SHW-Aktie entspricht der Mindestgegenleistung:

- a. Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, § 31 Abs. 1, 7 WpÜG, § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis aus einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der SHW-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG am 23. April 2019, d.h. im Zeitraum vom 23. Oktober 2018 (einschließlich) bis zum 22. April 2019 (einschließlich), entsprechen („**Sechsmonatsdurchschnittskurs**“).

Der Sechsmonatsdurchschnittskurs betrug EUR 19,87 je SHW-Aktie. Er wurde von der BaFin am 30. April 2019 zum Stichtag 22. April 2019 mitgeteilt.

- b. Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, § 31 Abs. 1, 7 WpÜG, § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

In diesem Zeitraum haben weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen SHW-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen die Übereignung von SHW-Aktien verlangen können (siehe oben Ziffer 6.5).

Der von der Bieterin festgelegte Angebotspreis von EUR 19,87 je SHW-Aktie erfüllt damit die gesetzlichen Anforderungen an die Mindestgegenleistung des Erwerbsangebots gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO.

9.2 Angemessenheit des Angebotspreises

Die Festsetzung des Angebotspreises beruht ausschließlich nur auf den gesetzlichen Mindestpreisvorgaben (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO). Andere Bewertungsmethoden hat die Bieterin nicht angewandt.

Die Bieterin hat den Angebotspreis von EUR 19,87 je SHW-Aktie nach der gesetzlich anerkannten Methode zur Ermittlung der angemessenen Gegenleistung für ein Delisting-Erwerbsangebot festgelegt. Die Bieterin ist der Auffassung, dass der Angebotspreis eine angemessene Gegenleistung im Sinne § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO darstellt.

10 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 23. Mai 2019 gestattet.

11 Bedingungen

Das Delisting-Erwerbsangebot erfüllt die Voraussetzungen für ein Erwerbsangebot nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Danach darf das Delisting-Erwerbsangebot nicht unter Bedingungen gestellt werden. Die durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande kommenden Verträge mit SHW -Aktionären unterliegen daher keinen Bedingungen.

12 Finanzierung des Erwerbsangebots

12.1 Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die SHW 6.436.209 Aktien ausgegeben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin keine SHW-Aktien. Der Gesamtbetrag, der für den Erwerb der SHW-Aktien erforderlich wäre, wenn alle SHW-Aktionäre mit Ausnahme der Bieterin das Erwerbsangebot annehmen würden, beläuft sich auf EUR 127.887.472,83 (dieser Betrag ergibt sich aus dem Angebotspreis von EUR 19,87 je SHW-Aktie multipliziert mit den umlaufenden 6.436.209 SHW-Aktien. Darüber hinaus würden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot und seinem Vollzug Transaktionsnebenkosten in Höhe von ca. EUR 100.000 entstehen. Die Transaktionsnebenkosten enthalten

sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Vollzug des Erwerbsangebots anfallenden Kosten der beratenden Anwälte, der abwickelnden Bank und weitere Nebenkosten. Die Gesamtkosten für den Erwerb aller SHW-Aktien im Rahmen dieses Erwerbsangebots würden sich somit auf maximal EUR 127.987.472,83 ("**Fiktive Angebots Gesamtkosten**") belaufen.

Die Bieterin geht jedoch davon aus, dass ihre unmittelbare Tochtergesellschaft Pankl SHW Industries AG das Erwerbsangebot für die von ihr zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar gehaltenen 3.231.578 SHW-Aktien entsprechend ihrer in einer Nichteinlieferungsvereinbarung vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen (siehe dazu Ziffer 12.2 lit. c)) nicht annimmt.

Unter Berücksichtigung der 3.231.578 SHW-Aktien der Pankl SHW Industries AG, die erwartungsgemäß nicht in das Erwerbsangebot eingeliefert werden, werden somit nur noch 3.204.631 SHW-Aktien von SHW-Aktionären gehalten, die das Erwerbsangebot potentiell annehmen können. Der Betrag, der erforderlich wäre, wenn sämtliche SHW-Aktionäre außer der Pankl SHW Industries AG das Erwerbsangebot annehmen würden, beläuft sich auf ca. EUR 63.676.018 (d.h. der Angebotspreis von EUR 19,87 je SHW-Aktie multipliziert mit 3.204.631 SHW-Aktien). Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot und seinem Vollzug Transaktionsnebenkosten in Höhe von ca. EUR 100.000,00 entstehen. Die maximalen Gesamtkosten für den Erwerb aller nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien, die in das Erwerbsangebot eingereicht werden könnten, würden sich somit einschließlich der Transaktionsnebenkosten auf maximal EUR 63.776.017,97 ("**Potentielle Angebots Gesamtkosten**") belaufen.

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Erwerbsangebots notwendigen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bieterin hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Erwerbsangebots getroffen:

- a. Die Bieterin verfügt über Eigenmittel in Höhe von EUR 32.000.000, die sie vorrangig vor den nachfolgend unter 12.2 b) dargelegten Fremdmitteln zur Erfüllung des Erwerbsangebots einsetzen wird.

- b. Ferner steht der Bieterin eine Kreditzusage der UniCredit Bank Austria AG mit Sitz in Wien („**UniCredit**“) in Höhe von EUR 32.000.000 zur Verfügung („**UniCredit-Darlehen**“).“) Das UniCredit-Darlehen datiert vom 13. Mai 2019. Der Zinssatz für das UniCredit-Darlehen beträgt 1,10 % p.a. zuzüglich dem jeweiligen 3-Monats-Satz-EURIBOR, wobei dieser mit mindestens 0% angesetzt und vierteljährlich angepasst wird. Die Laufzeit des UniCredit-Darlehens endet am 30. April 2024. Die Bieterin darf die von der UniCredit im Rahmen des UniCredit-Darlehens ausgezahlten Mittel nur für den Erwerb der SHW-Aktien im Rahmen des Erwerbsangebots verwenden. Damit ist gesichert, dass der Bieterin zum Zeitpunkt des Erwerbs der SHW-Aktien im Rahmen dieses Erwerbsangebots die notwendigen Mittel kurzfristig zur Verfügung stehen werden. Für alle aus dem UniCredit-Darlehen entstehenden Forderungen der UniCredit, hat sich die Bieterin zur Verpfändung von SHW-Aktien, die in das Erwerbsangebot eingeliefert werden, an die UniCredit in geschäftüblichem Umfang verpflichtet.
- c. Im Hinblick auf die von der Pankl SHW Industries AG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gehaltenen 3.231.578 SHW-Aktien haben die Bieterin und die Pankl SHW Industries AG am 23. April 2019 vereinbart, dass die Pankl SHW Industries AG diese Aktien (i) nicht in das Erwerbsangebot einliefern wird und (ii) die Pankl SHW Industries AG diese SHW-Aktien bis zum Ende der Annahmefrist gemäß § 16 WpÜG nicht veräußern oder auf andere Art über sie verfügen wird ("**Nichteinlieferungsvereinbarung**"). Soweit die Pankl SHW Industries AG das Erwerbsangebot vertragswidrig ganz oder teilweise für die von ihr gehaltenen SHW-Aktien annimmt oder während der Annahmefrist gem. § 16 WpÜG für das Erwerbsangebot ihre SHW-Aktien veräußert oder hierüber sonst verfügt (ausgeschlossen ist hierdurch auch die Einlieferung der SHW-Aktien durch Dritte), hat die Bieterin einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 64.211.454,86. Dieser Betrag entspricht dem Angebotspreis von EUR 19,87 je SHW-Aktie multipliziert mit 3.231.578 SHW-Aktien. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe hängt von der Anzahl der SHW-Aktien ab, für die Pankl SHW Industries AG unter Verletzung der Nichteinlieferungsvereinbarung das Erwerbsangebot annimmt oder anderweitig verkauft. Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe wird unmittelbar mit Verletzung der vertraglichen Abrede fällig und stünde der Bieterin als aufrechenbare Forderung zur Verfügung. Durch eine solche Aufrechnung würden die gegenseitigen Ansprüche vollständig erlöschen. Zusätzlich haben die Bieterin und die Pankl SHW Industries AG mit zwei Depotsperrevereinbarungen, jeweils datierend vom 3./6. Mai 2019 die beiden Depotbanken der Pankl SHW Industries AG angewiesen, hinsichtlich der SHW-Aktien bis zum Ablauf der Annahmefrist keine Übertragungen oder

Auslieferungen vorzunehmen, Verkaufsaufträge auszuführen oder an dinglichen Rechtsänderungen mitzuwirken.

Die Fiktiven Angebotsgesamtkosten sind somit durch die Finanzierungsmaßnahmen der Bieterin gedeckt.

12.3 Finanzierungsbestätigung

Die UniCredit Bank Austria AG mit Sitz in Wien, Österreich, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat der Bieterin eine Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt. Diese Finanzierungsbestätigung vom 13. Mai 2019 ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 3** beigefügt.

13 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

13.1 Allgemeine Vorbemerkung

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin auf der Grundlage der unter den Ziffern 13.2 und 13.3 genannten Vorbehalte und Annahmen eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation der Bieterin zum 13. Mai 2019 vorgenommen, die sich im Falle der Annahme des Erwerbsangebots für alle noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien mit Vollzug des Erwerbsangebots ergeben würde.

Den Finanzinformationen in Ziffer 13.4 liegt die ungeprüfte Bilanz der Bieterin zum 13. Mai 2019 zugrunde, die nach den österreichischen Bilanzierungsregeln (Bilanzierung nach Unternehmensgesetzbuch, "**UGB**") erstellt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieterin nicht den deutschen Bilanzierungsregeln unterliegt.

13.2 Vorbehalte

Die nachstehenden Finanzinformationen in dieser Ziffer 13 erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit diesem Erwerbsangebot. Sie beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich die Situation bei einem Erwerb von

allen noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien durch die Bieterin und spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wieder.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Erwerbsangebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin derzeit noch nicht genau vorhersagen lassen. Insbesondere können die tatsächlichen Auswirkungen des Vollzugs des Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin je nach tatsächlicher Annahmquote auch geringer ausfallen.

Die Finanzinformationen in Ziffer 13 wurden keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen. Sie wurden nicht entsprechend dem IDW Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma Finanzinformationen erstellt und weichen wesentlich von diesem IDW Rechnungslegungshinweis ab.

Eine Abschätzung der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbsangebots hat die Bieterin nicht vorgenommen und im Rahmen der Darstellung der erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bieterin nicht berücksichtigt.

Die Angaben in Ziffer 13 enthalten in die Zukunft gerichtete Aussagen der Bieterin. Diese geben die gegenwärtige Einschätzung der Bieterin im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen wieder und basieren ausschließlich auf dem der Bieterin zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sowie auf Annahmen der Bieterin, die sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen können.

Einzelne Zahlenangaben und Prozentzahlen in Ziffer 13 wurden kaufmännisch gerundet. Die in den Tabellen enthaltenen Summen weichen aufgrund kaufmännischer Rundungen unter Umständen von Zahlen und Beträgen ab, die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage angegeben sind. Darüber hinaus ergibt die Addition solcher kaufmännisch gerundeter Zahlenangaben unter Umständen nicht genau die in den Tabellen oder an anderer Stelle in der Angebotsunterlage angegebenen Summen.

13.3 Annahmen

Der Darstellung in Ziffer 13 liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- a. Das Erwerbsangebot erstreckt sich auf den Erwerb aller SHW-Aktien. Die Bieterin hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine SHW-

Aktien. Für die 3.231.578 SHW-Aktien, die von der Pankl SHW Industries AG gehalten werden, besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Bieterin und der Pankl SHW Industries AG (vgl. Ziffer 12.2 lit. c), diese 3.231.578 SHW-Aktien nicht zum Verkauf im Rahmen dieses Erwerbsangebots einzureichen. Somit wird für Zwecke dieser Darstellung angenommen, dass die Bieterin unter diesem Erwerbsangebot maximal 3.204.631 SHW-Aktien mit einem Gesamtkaufpreis von EUR 63.676.018 (dies entspricht dem Angebotspreis von EUR 19,87 je SHW-Aktie multipliziert mit 3.204.631 SHW-Aktien) erwerben wird.

- b. Die Transaktionsnebenkosten im Zusammenhang mit diesem Erwerbsangebot werden ca. EUR 100.000 betragen (siehe Ziffer 12.1). Die Transaktionsnebenkosten werden als Anschaffungskosten aktiviert.
- c. Unterstellt wird ferner, dass die Potentiellen Angebotsgesamtkosten von EUR 63.776.018 für den Erwerb der SHW-Aktien aufgrund des Vollzugs des Erwerbsangebots (also auch die zu erwartenden Transaktionsnebenkosten von ca. EUR 100.000) mit Vollzug des Erwerbsangebots voll von der Bieterin bezahlt wurden.
- d. Etwaige weitere SHW-Aktien, die nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ggf. noch von der SHW ausgegeben werden könnten, bleiben unberücksichtigt.
- e. Das Ergebnis der Bieterin wird in Zukunft vorwiegend aus Erträgen aus ihren Beteiligungsgesellschaften sowie aus in Zusammenhang mit der Kaufpreisfinanzierung stehendem Zinsaufwand bestimmt werden.
- f. Abgesehen von dem Erwerb von SHW-Aktien im Rahmen des Erwerbsangebots wurden keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich in der Zukunft noch ergeben können.
- g. Es finden im Zeitraum bis zum Vollzug des Erwerbsangebots, außer dem Erwerb von SHW-Aktien aufgrund des Erwerbsangebots, keine Geschäftsvorfälle statt, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin haben oder in Zukunft haben können. Die bereits am 13. Mai 2019 bei der Bieterin bestehenden Vermögensgegenstände und Schulden verändern sich nicht.

- i. Die von der Bieterin aufgrund dieses Erwerbsangebots zu erwerbenden SHW-Aktien sind in Höhe des Angebotspreises von EUR 19,87 je SHW-Aktie angesetzt.

13.4 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Bilanz der Bieterin

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Erwerbsangebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Auf der Grundlage der ungeprüften Bilanz der Bieterin (Einzelabschluss) zum Stichtag 13. Mai 2019 würde sich der Erwerb aller noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien, mit Ausnahme der von der Pankl SHW Industries AG gehaltenen 3.231.578 SHW-Aktien, die aufgrund einer mit der Bieterin geschlossenen Nicht-einlieferungsvereinbarung nicht in das Erwerbsangebot eingeliefert werden (siehe Ziffer 12.2), unter Anwendung der in Österreich geltenden handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften (UGB) auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin zum 13. Mai 2019 voraussichtlich wie folgt auswirken:

Bilanz der Pierer Industrie AG, 13. Mai 2019

in TEUR	Spalte 1 Vor dem Erwerbs- angebot (Stichtag 13. Mai 2019)	Spalte 2 Veränderung durch den Vollzug des Erwerbsan- gebots, unter den oben in Ziffer 13.3 dargestell- ten Annahmen	Spalte 3 Nach Vollzug des Erwerbsangebots, unter den oben in Ziffer 13.3 darge- stellten Annah- men
Aktiva			
Anlagevermögen	780.698	63.776	844.474
Finanzanlagen	780.688	63.776	844.464
Immaterielle Vermö- gensgegenstände / Sachanlagen	10	0	10
Umlaufvermögen	70.565	-32.000	38.565
Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände	37.311	0	37.311
Liquide Mittel	33.254	-32.000	1.254
Rechnungsabgren- zungsposten	579	0	579
Bilanzsumme	851.842	31.776	883.618
Passiva			
Eigenkapital	794.059	0	794.059
Grundkapital	1.000	0	1.000
Kapitalrücklage	763.752	0	763.752
Gewinnvortrag	29.307	0	29.307
Investitionszuschuss	50	0	50
Verbindlichkeiten	54.233	31.776	86.009
Rückstellungen	3.407	0	3.407
Rechnungsabgren- zungsposten	93	0	93
Bilanzsumme	851.842	31.776	883.618

Gegenüber der ungeprüften Bilanz der Bieterin zum 13. Mai 2019 erwartet die Bieterin folgende voraussichtliche Auswirkungen aufgrund des Vollzugs des Erwerbsangebots auf ihre Vermögens- und Finanzlage, wobei - sofern nicht anders angegeben - nachfolgend jeweils die Veränderung der addierten Werte der Bilanzposten der Bieterin

nach dem Erwerb aller noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien durch Vollzug des Erwerbsangebots (siehe Spalte 3) gegenüber der Ausgangslage zum 13. Mai 2019 vor dem Erwerbsangebot (Spalte 1) dargestellt wird:

- a. Das Grundkapital der Bieterin beträgt TEUR 1.000.
- b. Der Vollzug des Erwerbsangebots wird zu einer Erhöhung des Anlagevermögens von TEUR 780.698 um TEUR 63.776 auf TEUR 844.474 führen. Die Veränderung des Anlagevermögens resultiert aus der Erhöhung des Finanzanlagevermögens von TEUR 780.688 um TEUR 63.776 auf TEUR 844.464.
- c. Das Umlaufvermögen wird sich aufgrund des Abganges von liquiden Mitteln von TEUR 70.565 um TEUR 32.000 auf TEUR 38.565 verringern.
- d. Das Eigenkapital in Höhe von TEUR 794.059 wird sich nicht verändern.
- e. Die Verbindlichkeiten der Bieterin werden sich als Folge der Fremdfinanzierung des Erwerbes der SHW-Aktien aufgrund des Erwerbsangebots von TEUR 54.233 um TEUR 31.776 auf TEUR 86.009 erhöhen. Die Rückstellungen werden unverändert TEUR 3.407 betragen.
- f. Die Bilanzsumme der Bieterin wird sich von TEUR 851.842 um TEUR 31.776 auf TEUR 883.618 erhöhen.

13.5 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Ertragslage der Bieterin

Der Erwerb aller noch nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien, mit Ausnahme der von der Pankl SHW Industries AG gehaltenen 3.231.578 SHW-Aktien, die aufgrund einer mit der Bieterin geschlossenen Nichteinlieferungsvereinbarung nicht in das Erwerbsangebot eingeliefert werden (siehe Ziffer 12.2), mit dem Vollzug dieses Erwerbsangebots wird sich voraussichtlich auf die künftige Ertragslage der Bieterin - wie nachfolgend dargestellt - auswirken:

- a. Die Erträge der Bieterin werden unter anderem aus Dividendenzahlungen aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien sowie aus Erträgen aus anderen von der Bieterin gehaltenen Beteiligungen (wie z.B. der KTM Industries AG oder der Pankl Racing Systems AG) in Form von Dividendenzahlungen oder ggf. auch aus Erträgen aus Beteiligungsverkäufen bestehen. Die Höhe zukünftiger Dividendenausschüttungen

der SHW, insbesondere die Höhe der Dividende für das laufende Geschäftsjahr 2019, lässt sich allerdings aus heutiger Sicht noch nicht prognostizieren. Für das laufende Geschäftsjahr 2019 erwartet die Bieterin keine Dividendenzahlungen der SHW. Künftige Dividendenzahlungen der SHW werden davon abhängen, ob die SHW einen Bilanzgewinn ausweist sowie ob und in welcher Höhe die Hauptversammlung der SHW einen Ausschüttungsbeschluss fasst.

b. Die Ertragslage der Bieterin wird durch die Aufwendungen für das Erwerbsangebot und die Verzinsung der zur Finanzierung des Erwerbsangebots begründeten Finanzierungsverbindlichkeiten wie folgt negativ beeinflusst:

- Die Kosten der Bieterin für das Erwerbsangebot werden voraussichtlich EUR 100.000 betragen und auf die Beteiligung aktiviert.
- Das UniCredit Darlehen in Höhe von EUR 32.000.000 beginnt ab dem 13. Mai 2019 (Laufzeit bis zum 30. April 2024) und ist ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme mit einem Zins in Höhe von 1,10 % p.a. plus dem 3-Monats-Satz-EURIBOR (mindestens aber 0%) abgeschlossen. Bei einer angenommen vollständigen Ausschöpfung des UniCredit-Darlehens fallen in 2019 Zinsen (inklusive einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20.000 sowie eines laufenden Entgelts in Höhe von 0,25% p.a. der übernommenen Haftungssumme) in Höhe von voraussichtlich etwa EUR 300.000 an.

Insgesamt wird die Bieterin somit im Geschäftsjahr 2019 voraussichtlich mit Aufwendungen in Höhe von EUR 400.000 belastet, die den Bilanzgewinn der Bieterin für das Geschäftsjahr 2019 mindern.

c. Sollten die zukünftigen Erträge der Bieterin nicht für die Zinszahlungen (eingeschlossen sind Zinszahlungen aus Anschlussfinanzierungen), ausreichen, geht die Bieterin davon aus, über Dividendenerträge oder Verkäufe von Anteilen an ihren anderen Beteiligungsgesellschaften oder durch ein Darlehen ihres Gesellschafters, die notwendigen Finanzmittel zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten zu erhalten.

14 Rückabwicklung

14.1 Rücktrittsgründe

Die SHW-Aktionäre, die das Erwerbsangebot angenommen haben, haben die folgenden Rücktrittsrechte:

- a. Im Falle einer Änderung des Erwerbsangebots hat jeder SHW-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Erwerbsangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen hat.
- b. Im Falle eines konkurrierenden Angebots hat jeder SHW-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Erwerbsangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen hat.

14.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Die SHW-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht nach Ziffer 14.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien schriftlich gegenüber ihrem Depotführenden Institut erklären und
- ihr Depotführendes Institut anweisen, die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ursprüngliche ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) des zweiten Bankarbeitstages in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist in die ursprüngliche ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) bewirkt wurde. Diese Umbuchung ist durch das Depotführende Institut zu veranlassen. Nach der Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien können diese Aktien wieder unter der ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) gehandelt werden. Diese Rückbuchung ist durch das Depotführende Institut unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

14.3 Rechtsfolgen und Kosten des Rücktritts

Durch die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts treten die betreffenden SHW-Aktionäre von dem durch die Annahme dieses Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag zurück. Der Rücktritt von der Annahme ist unwiderruflich und die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt wurde, gelten nach

erfolgtem Rücktritt als nicht im Rahmen dieses Erwerbsangebots als zum Verkauf eingereicht. In einem solchen Fall kann dieses Erwerbsangebot von den betroffenen SHW-Aktionären vor Ablauf der Annahmefrist jederzeit im Wege einer erneuten Einreichung ihrer SHW-Aktien nach dem in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Verfahren angenommen werden.

Nach einer wirksamen Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt die Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien in die ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) an Depotführende Institute mit Sitz in Deutschland kostenfrei. Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von den zurücktretenden SHW-Aktionären zu tragen.

15 Mögliche Auswirkungen auf die SHW-Aktionäre, die das Erwerbsangebot nicht annehmen

SHW-Aktionäre, die beabsichtigen, dieses Angebot nicht anzunehmen, sollten insbesondere Nachfolgendes berücksichtigen.

- a. Der gegenwärtige Kurs der SHW-Aktien dürfte die Tatsache reflektieren, dass die Bieterin am 23. April 2019 eine Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der SHW-Aktien nach Ablauf des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird. In der letzten Zeit konnte bei einigen Erwerbsangeboten beobachtet werden, dass nach deren Vollzug der Kurs der Aktien der Zielgesellschaft unter den Betrag des Angebotspreises gefallen ist. Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass eine ähnliche Kursentwicklung auch bei der SHW-Aktie eintreten wird.
- b. Das Erwerbsangebot findet vor dem Hintergrund des geplanten Delisting-Antrags statt, der von der Zielgesellschaft nach dem Ende der Antragsfrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt werden soll. SHW-Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können bis zum Widerruf der Zulassung der SHW-Aktien weiterhin im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Allerdings entfällt diese börsliche Handelbarkeit mit Wirksamwerden des Widerrufs, welches nach den Regularien der Frankfurter Wertpapierbörse mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung der Börsengeschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse eintritt (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BörsO FWB). Diese absehbare Einschränkung der Handelbarkeit nach Wirksamwerden des Widerrufs kann auch schon vor

Wirksamwerden des Widerrufs zu erheblichen Kursverlusten der SHW-Aktie führen. Es ist jedenfalls ungewiss, ob sich der Börsenkurs der SHW-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder fallen oder steigen wird.

- c. SHW-Aktien, für die das Erwerbsangebot nicht angenommen wurde, werden bis auf weiteres im Freiverkehr der Börse München (Segment: m:access) und im XETRA-Handel des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV) handelbar bleiben. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Nachfrage nach SHW-Aktien nach einem Vollzug dieses Erwerbsangebots geringer sein wird als heute und dass damit der Streubesitz und die Liquidität der SHW-Aktien sinken wird. Dies kann dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht termingerecht ausgeführt werden können oder überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde.

Darüber hinaus könnte die Durchführung des Angebots zu einer weiteren Verminderung des Streubesitzes an SHW-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund erscheint es möglich, dass Angebot und Nachfrage an SHW-Aktien nach der Durchführung des Angebots niedriger sein werden als gegenwärtig und dass hierdurch die Liquidität der SHW-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der SHW-Aktien im Markt könnte volatilitätsbedingt zu größeren Kurschwankungen der SHW-Aktien führen als in der Vergangenheit und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf die SHW-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.

- d. Die Bieterin verfügt bereits jetzt über einen mittelbaren Stimmrechtsanteil von ca. 50,2 % an der Zielgesellschaft. Nach der Durchführung des Angebots verfügt die Bieterin möglicherweise absolut gesehen über die erforderliche 75 % Stimmrechtsmehrheit, um in der Hauptversammlung der SHW AG wichtige Strukturmaßnahmen zu beschließen. Dies schließt beispielsweise die Wahl und Abwahl von durch die Aktionäre zu wählende Aufsichtsratsmitglieder, Satzungsänderungen, ordentliche Kapitalerhöhungen sowie die Schaffung von bedingtem und genehmigtem Kapital, den Ausschluss von Bezugsrechten der Aktionäre im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Verschmelzungen und andere Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht sowie die Auflösung und Liquidation ein. Nach deutschem Recht würden nur einige der vorgenannten Maßnahmen ein Angebot der Bieterin an die außenstehenden Aktionäre erfordern, deren Aktien als Gegenleistung für eine angemessene Vergütung zu

erwerben oder ihnen eine Ausgleichszahlung oder Garantiedividende einzuräumen, jeweils auf Basis einer Bewertung der SHW AG. Da eine solche Unternehmensbewertung auf den Umständen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die relevanten Maßnahmen in der Hauptversammlung der SHW AG basieren müsste, könnte die anzubietende Gegenleistung der Angebotsgegenleistung entsprechen, jedoch auch höher oder niedriger sein.

16 Vorteile für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der SHW-AG wurden im Zusammenhang mit diesem Erwerbsangebot weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder andere geldwerte unmittelbare Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

17 Veröffentlichung, Erklärungen und Mitteilungen

17.1 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots am 23. April 2019 gemäß § 10 Abs. 1 und 3 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann im Internet unter der Adresse <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ abgerufen werden.

17.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage, Erklärungen und Mitteilungen

Diese Angebotsunterlage wird in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 24. Mai 2019 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe bei der Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 89 5150 291400 oder per E-Mail an documentation@baaderbank.de) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 24. Mai 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die nach § 23 Abs. 1 WpÜG erforderlichen Angaben, wie die Anzahl der SHW-Aktien auf Basis der erhaltenen Annahmeerklärungen, einschließlich des Anteils am Grundkapital und der Stimmrechte wie folgt veröffentlichen:

- nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich und in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich,
- unverzüglich nach Ablauf der - gegebenenfalls verlängerten - Annahmefrist.

Zudem wird die Bieterin gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG jeden unmittelbaren und/oder mittelbaren Erwerb von SHW-Aktien durch die Bieterin oder durch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen, der im Zeitraum ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG börslich oder außerbörslich erfolgt, sowie jeden unmittelbaren und/oder mittelbaren außerbörslichen Erwerb von SHW-Aktien vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG unter Angabe der Art und Höhe der je SHW-Aktie gezahlten Gegenleistung veröffentlichen.

Die Veröffentlichungen der Bieterin nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG und alle sonstigen Veröffentlichungen und Hinweisbekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Erwerbsangebot, die nach dem WpÜG erforderlich sind, werden im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und im Bundesanzeiger erfolgen.

18 Sonstige Angaben

18.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Erwerbsangebot sowie die aufgrund des Erwerbsangebots abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Erwerbsangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland.

18.2 Steuern

Die Bieterin empfiehlt den Aktionären der SHW AG, vor Annahme dieses Erwerbsangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Erwerbsangebots einzuholen.

19 Erklärung der Übernahme der Verantwortung

Die Pierer Industrie AG, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landgerichts Wels unter FN 290677 t, übernimmt für den Inhalt dieser Angebotsunterlage die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Wels, den 22. Mai 2019



Dipl.-Ing- Stefan Pierer
Vorstand



Mag. Friedrich Roithner
Vorstand

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Mutterunternehmen der Bieterin und deren direkte und indirekte Tochterunternehmen			
Nr.	Name	Sitz	Land
1	Dipl.-Ing. Stefan Pierer	Wels	Österreich
Unmittelbare Tochterunternehmen von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer			
2	Pierer Liegenschaft GmbH	Wels	Österreich
3	Pierer Konzerngesellschaft mbH	Wels	Österreich
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Pierer Liegenschaft GmbH			
4	PIERER Immobilien GmbH	Wels	Österreich
5	Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H.	Wels	Österreich
6	Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH	Wels	Österreich
7	Leben in Aflenz Immobilienverwaltung GmbH	Aflenz	Österreich
8	Pierer Immobilien GmbH & Co KG	Wels	Österreich
Unmittelbare Tochterunternehmen der Pierer Konzerngesellschaft mbH			
9	PIERER Industrie AG	Wels	Österreich
10	PIERER Swiss AG	Zürich	Schweiz
11	PIERER IMMOREAL GmbH	Wels	Österreich
12	PB Gastro GmbH	Wels	Österreich
Unmittelbare Tochterunternehmen der Pierer Industrie AG			
13	Pierer Beteiligungs GmbH	Wels	Österreich
14	Pankl SHW Industries AG	Kapfenberg	Österreich
15	Moto Italia S.r.l.	Meran	Italien
16	P Immobilienverwaltung GmbH	Wels	Österreich
17	WESS Promotion GmbH	Wels	Österreich
18	KTM Industries AG	Wels	Österreich
19	abatec group AG	Regau	Österreich
20	Avocado GmbH	Linz	Österreich
Unmittelbare Tochterunternehmen der KTM Industries AG			
21	KTM AG	Mattighofen	Österreich
22	KTM Innovation GmbH	Wels	Österreich
23	PF Beteiligungsverwaltungs GmbH	Wels	Österreich
24	KTM Technologies GmbH	Anif	Österreich

Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der KTM AG			
25	KTM Immobilien GmbH	Mattighofen	Österreich
26	KTM Sportcar GmbH	Mattighofen	Österreich
27	KTM Racing AG	Frauenfeld	Schweiz
28	KTM-Sportmotorcycle India Private Limited	Pune	Indien
29	KTM Sportmotorcycle GmbH	Mattighofen	Österreich
30	KTM-North America Inc.	Amherst, Ohio	USA
31	Husqvarna Motorcycles North America, Inc.	Murrieta, CA	USA
32	KTM-Motorsports, Inc.	Murrieta, CA	USA
33	KTM Japan K.K.	Tokyo	Japan
34	KTM-Motorcycles S.A. Pty. Ltd	Northriding	Südafrika
35	KTM Sportmotorcycle Mexico S. de R.L. de C.V.	Lerma	Mexiko
36	KTM Sportmotorcycle Deutschland GmbH	Ursensollen	Deutschland
37	KTM Switzerland Ltd	Frauenfeld	Schweiz
38	KTM Sportmotorcycle UK Ltd.	Brackley	Großbritannien
39	KTM-Sportmotorcycle Espana S.L.	Terrassa	Spanien
40	KTM-Sportmotorcycle France SAS	Saint Priest	Frankreich
41	KTM Sportmotorcycle Italia S.r.l.	Meran	Italien
42	KTM-Sportmotorcycle Nederland B.V.	Malden	Niederlande
43	KTM-Sportmotorcycle Scandinavia AB	Örebro	Schweden
44	KTM-Sportmotorcycle Belgium S.A	Gembloux	Belgien
45	KTM Canada Inc.	Chambly	Kanada
46	KTM Hungária Kft.	Törökbálint	Ungarn
47	KTM Central East Europe s.r.o.	Bratislava	Slowakai
48	KTM do Brasil Ltda.	Sao Paulo	Brasilien
49	KTM Nordic Oy	Vantaa	Finnland
50	KTM Sportmotorcycle d.o.o.	Marburg	Slowenien
51	KTM Czech Republic s.r.o.	Pilsen	Tschechien
52	KTM Sportmotorcycle SEA PTE. Ltd.	Singapur	Singapur
53	KTM Österreich GmbH	Mattighofen	Österreich
54	KTM Logistikzentrum GmbH	Mattighofen	Österreich
55	Husqvarna Motorcycles GmbH	Mattighofen	Österreich
56	Husqvarna Motorcycles Italia S.r.l.	Meran	Italien
57	Husqvarna Motorcycles UK Ltd.	Brackley	Großbritannien
58	Husqvarna Motorcycles Deutschland GmbH	Ursensollen	Deutschland
59	Husqvarna Motorcycles Espana S.L.	Terrassa	Spanien
60	Husqvarna Motorcycles France SAS	Saint Priest	Frankreich
61	HQV Motorcycles Scandinavia AB	Örebro	Schweden

62	Husqvarna Motorsports, Inc.	Murietta, CA	USA
63	Husqvarna Motorcycles S.A. Pty. Ltd.	Northriding	Südafrika
64	WP Suspension GmbH	Mattighofen	Österreich
65	KTM Sportmotorcycle MEA DMCC	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
66	WP Suspension North America Inc.	Murrieta	USA
67	W Verwaltungs AG	Mattighofen	Österreich
68	KTM Components GmbH	Munderfing	Österreich
69	WP Immobilien GmbH	Munderfing	Österreich
70	WP Components GmbH	Munderfing	Österreich
71	WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd.	Dalian	China
72	Fuhrmann Erodieretechnik GmbH	Munderfing	Österreich
73	KTM Beteiligungs GmbH	Mattighofen	Österreich
Unmittelbare Tochterunternehmen der Pankl SHW Industries AG			
74	SHW AG	Aalen	Deutschland
75	Pankl Racing Systems AG	Kapfenberg	Österreich
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der SHW AG			
siehe Anlage 2			
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Pankl Racing Systems AG			
76	Pankl Racing Systems UK Ltd.	Bicester	Großbritannien
77	Pankl Holdings, Inc.	Irvine	USA
78	CP-CARRILLO, Inc.	Irvine	USA
79	Pankl Aerospace Systems, Inc.	Cerritos	USA
80	Pankl Systems Austria GmbH	Kapfenberg	Österreich
81	Pankl Aerospace Systems Europe GmbH	Kapfenberg	Österreich
82	Pankl Automotive Slovakia s.r.o.	Topolcany	Slowakai
83	Pankl Japan, Inc.	Tokyo	Japan
84	Pankl-Turbosystems GmbH	Mannheim	Deutschland
Unmittelbare Tochterunternehmen der abatac group AG			
85	abatec GmbH	Regau	Österreich
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der PIERER IMMOREAL GmbH			
86	Westpark Wels AG	Wels	Österreich
87	Workspace Unternehmerzentrum GmbH	Wels	Österreich
88	KTM MOTOHALL GmbH	Mattighofen	Österreich
89	Naturerlebnis Bürgeralm GmbH & Co KG	Aflenz	Österreich
90	KTM Wien GmbH	Vösendorf	Österreich
91	Pierer Immoreal NA LLC	Murrieta, CA	USA

Anlage 2: Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der SHW AG

Nr.	Gesellschaft	Sitz	Land
1	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	Aalen	Deutschland
2	SHW do Brasil, Ltda.	Sao Paulo	Brasilien
3	SHW Automotive Industries GmbH	Aalen	Deutschland
4	SHW Pumps & Engine Components Inc.	Brampton/ Ontario	Kanada
5	SHW Automotive Pumps (Kunshan) Co., Ltd.	Kunshan/ Jiangsu	China
6	SHW Pumps & Engine Components S.R.L.	Ghiroda/ Timișoara	Rumänien
7	Lust-Hybrid Technik GmbH	Hermsdorf	Deutschland
8	SensDev GmbH	Burgstädt	Deutschland

Anlage 3: Finanzierungsbestätigung

Pierer Industrie AG
Edisonstr. 1
4600 Wels

Österreich

Wien, 13.Mai 2019

Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot der Pierer Industrie AG an die Aktionäre der SHW AG zum Erwerb sämtlicher Aktien der SHW AG gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 19,87 je Aktie

Bestätigung gem. § 13 Absatz 1 Satz 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

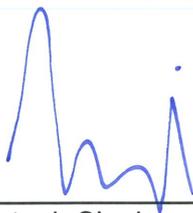
die UniCredit Bank Austria AG mit Sitz in Wien ist ein von der Pierer Industrie AG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Pierer Industrie AG die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben angegebenen Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegebene Angebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Freundliche Grüße

UniCredit Bank Austria AG



Christoph Siegl
Managing Director



Margarete Stout
Managing Director